

Hallische Zeitung

(im Schwetschke'schen Verlage).

Politisches und
für Stadt



literarisches Blatt
und Land.

In der Expedition der Hallischen Zeitung: G. Schwetschke'scher Verlag. — Redacteur Dr. Schadeberg.
Fortsetzung des Hallischen Couriers (im Schwetschke'schen Verlage).

N. 17.

Halle, Mittwoch den 21. Januar
Hierzu eine Beilage.

1857.

Deutschland.

Berlin, d. 19. Jan. Die Sitzungen der Fraktionen des Hauses der Abgeordneten werden jetzt ausschließlich durch Beratungen über das Verfaßten genaueren den Finanzvorlagen des Ministeriums ausgefüllt. Eine unbedingte Zustimmung scheint nicht gesichert, namentlich dürften einige, Seitens der Regierung geltend gemachte Grundstücke zu einer lebhaften Debatte Anlaß geben.

Die „Dr. Corr.“ benützt ihre Mittheilungen über den Gesetzesentwurf, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, mit folgenden Anzeigen:

In den beiden westlichen Provinzen ist die Gebäudesteuer in ihrem Gesamtbetrage von der in Gemeinschaft des §. 1 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 festgesetzten Grundsteuer Hauptsumme für die beiden westlichen Provinzen abzugewogen und sind die Plus und Minus bei der neu veranlagten Gebäudesteuer von der Einführung der letztern ab für die Staatskasse zu berechnen. Diese Anordnung entspricht vollkommen der Lage der für die westlichen Provinzen bestehenden, durch das Grundsteuergesetz vom 21. Januar 1839 eingeführten Steuerordnung. Diese bringt es mit sich, daß die Erhöhung der Gesamtsumme der Katastralerträge eine Verminderung des zur Aufbringung des unverändert bestehenden Steuercontingents erforderlichen Procentfußes vom Katastralertrage nach sich zieht und daß, wenn die Verneuerung der Gesamt-Katastralerträge hauptsächlich durch eine Erhöhung der Gebäudesteuer herbeigeführt wird, die hierdurch bewirkte Ermäßigung des Steuercontingents auch vorzugsweise den landwirthschaftlich benutzten Gegenständen, deren Katastralerträge unverändert bleiben, zu gute kommen muß. — Endlich giebt der Entwurf, um durch die neue Steuer nicht hindernd oder abschreckend auf bauliche Unternehmungen einzuwirken, einige Erleichterungen für neuverbaute Gebäude, welche zwei Jahre von der Steuer frei bleiben sollen, so wie für solche Fälle, wo Gebäude durch Brand resp. Ueberschwemmungen zu Grunde gehen oder sonst der Ertrag derselben ohne Schuld des Besizers ausfällt. Die Erleichterung neuer Gebäude, so wie die Veränderung oder den Abbruch bestehender haben die Eigenthümer eben so wie den Eigenthumswechsel der betreffenden Gebäude bei einer Steuercontingentsveränderung, über welche die Entscheidung dem Gerichte gehört, anzuzuziehen. Hieran giebt die „Dr. C.“ einen ungefähren Uebersicht über den durch die neue Gebäudesteuer veranlaßten zu erzielenden Betrag, welcher wie schon berichtet auf 1,388,862 Thlr. veranschlagt wird. — Schließlich haben wir noch nachzutragen, daß das Gesetz außer den übrigen von der Steuer befreiten Gebäuden auch — wie nach dem Bundesrechte (Art. 14 der Bundes-Act) und dem von unserer Gesetzgebung ausdrücklich anerkannten Vertrag (Declaration vom 10. Juni 1851) selbstverständlich nur — diejenigen ausnimmt, welche zu den Domainalgütern der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen gehören.

Der dem Hause der Abgeordneten durch den Finanzminister vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, enthaltend einige Bestimmungen in Betreff der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie lautet folgendermaßen:

§. 1. Der Finanzminister ist beauftragt, diejenigen nutzbaren Grundstücke, welche innerhalb desselben ländlichen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks denselben Eigenthümer gehören, ohne Rücksicht darauf, von wem einzelnen jener Grundstücke, beziehungsweise besonders, mit dem letzteren in Verbindung stehenden Nutzungs-Objecten die Grundsteuer ursprünglich berechnet oder früher entrichtet worden ist, in ihrer Gesamtheit für den Gesamtbeitrag der darauf ruhenden Grundsteuer und grundsteuerartigen Abgaben für verbaute zu erklären und die anderweitige Vertheilung des Gesamtbeitrages auf die einzelnen, zu dem in dieser Art gebildeten Verbände gehörigen nutzbaren Grundstücke nach ihrem Flächen-Inhalte und Reinertrage anzuordnen. Ausgeschlossen von der Anwendung dieser Vorschriften bleiben solche Güter und Grundstücke, welche nach der für den betreffenden Landesbezirk bestehenden Grundsteuer-Verfassung, oder in Folge bestellter Rechtsverhältnisse der landesbesonderen Verfassung nicht unterliegen. §. 2. In denjenigen Landesbezirken, in welchen die sämmtlichen Grundbesitzer, Dienstmänner und sonstigen Besizer der betreffenden Güter als besondere Nutzungs-Objecte veranlagt und mit Grundsteuer belastet worden, sind hinsichtlich der dafür veranlagten Grundsteuer alle Güter und Grundstücke, welche sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes innerhalb des betreffenden Steuer-Verhältnisses unterworfenen Verhältnissen im Eigentum des berechtigten Gutsbesizers befinden, im Sinne des §. 1. als ein Ganzes zu behandeln. Es sind die bezeichneten Grundsteuer mit den anderweitig zu den betreffenden Gütern und Grundstücken ruhenden Grundsteuern aufzunehmen zu werden und ist der hiernach sich ergebende Gesamtbeitrag auf die einzelnen zu dem gebildeten Gesamtverbande gehörigen nutzbaren Grundstücke verhältnismäßig zu vertheilen. Soweit jedoch durch Grundsteuern von bäuerlichen Leistungen u. s. w. in Verbindung mit dem anderweitig schon auf dem betreffenden Gesamtverbande ruhenden Grundsteuern die zu letzterem gehörigen nutzbaren Grundstücke über den fünften Theil ihres Reinertrages hinaus belastet werden würden, muß von der für die Leistungen u. s. w. veranschlagten Grundsteuer derjenige Theil, welcher innerhalb der bezeichneten Reinertrags-Quote keine Sicherheit mehr findet, von dem Eigenthümer durch baare Einzahlung des adäquaten Betrages zur Staatskasse abgelöst werden. Dasselbe muß geschehen, wenn der Eigenthümer des berechtigten Gutes keine nutzbaren Grundstücke besitzt, welche der für die bäuer-

lichen Leistungen veranschlagten Grundsteuer zur Sicherheit dienen könnten. Der Staat hat das Recht, zu seiner Sicherstellung, beziehungsweise Befriedigung das für die Ablösung der bäuerlichen Leistungen festgesetzte baare Capital, beziehungsweise die ausgelieferten Rentenbriefe durch Vermittelung der Auseinandersehungs-Behörde bis auf Höhe des für die Ablösung derartiger Grundsteuer zur entrichtenden Capitals mit Beschlag belegen zu lassen. Er muß sich dabei den in §. 49 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 vorgeschriebenen Bestimmungen unterwerfen. Die Auseinandersehungs-Behörde hat zu diesem Behufe der betreffenden Regierung von jeder Ablösung, bei welcher die Ablösung des berechtigten Gutsbesizers durch Baargeld oder durch Rentenbriefe erfolgt, Nachricht zu geben.

§. 3. In den der Schließung, der Altpolnischen, der herzoglich-Bairischen Grundsteuer-Verfassung unterliegenden Landesbezirken sind die katastrermäßig nicht auf den Grundbesitz der Kirchen, Klöster und Schulen, sondern auf den Besitzen, Pfarreorien, Ungängen und ähnlichen Einkünften beruhenden Grundsteuern vom 1. Jan. 1858 ab so weit außer Geltung zu setzen, als durch die Uebertragung der letzteren auf die in Besitz solcher Kirchen, Klöster und Schulen befindlichen Grundstücke diese über den Betrag von 10 vom Hundert ihres Reinertrages hinaus belastet werden würden.

§. 4. Die Gemeinden haben auf ihre alleinigen Kosten ihre Grundsteueranlagen stets in gehöriger Ordnung zu erhalten und erforderlichen Falles nach Anweisung der Behörde neu aufnehmen zu lassen. §. 5. Dem 1. Jan. 1858 ab haben die Grundeigenthümer in jedem, einer besonderen Steuerordnung unterliegenden Landesbezirk oder Verbände alle Ausfälle bei der Grundsteuer zu übertragen, welche dadurch entstehen, daß a) ertragsfähige Grundstücke untergehen oder völlig und dauernd oder zeitweise ertragsunfähig werden; b) Grundsteuerbeiträge sich als uneinziehbar erweisen; c) einzelnen Grundeigenthümern wegen erlittener Unglücksfälle Grundsteuererlässe (§. 7) bewilligt werden müssen. §. 6. Für jeden einer besonderen Steuerordnung unterliegenden Landesbezirk wird nach Vernehmung des Communalanwaltes oder, wo ein solcher nicht besteht, des Provinzialanwaltes durch förmlich. Verordnung bestimmt, in welcher Art die zur Uebertragung der entfallenden Grundsteuererlässe (§. 5) erforderlichen Beiträge der Grundeigenthümer aufgebracht und die aus diesen Beiträgen zu bildenden Grundsteuerbedarfsfonds verwaltet werden sollen. Von den Beiträgen zu den Grundsteuerbedarfsfonds sind frei zu lassen: a) die in §. 2 des Gesetzes vom 24. Febr. 1850, betreffend die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen (Gesetzsammlung S. 92) bezeichneten Grundstücke; b) die im Besitze des Staats oder der Mitglieder des förmlich. Hauses befindlichen Güter oder Grundstücke; c) diejenigen Grundstücke, welche zur Zeit zu dem Vermögen evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen oder Capellen, öffentlicher Schulen, höherer Lehranstalten stiftungsmäßig bestimmt sind oder mild. Stiftungen, so wie zur Dotation der Bischöfe, Bischöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen und sonstiger, mit öffentlichen Funktionen beauftragter Personen oder der Kaiser und anderer Diener des öffentlichen Cultus und der bei öffentlichen Schulen und höheren Lehranstalten angestellten Lehrer gehören, sofern diese Grundstücke der landesüblichen Grundsteuer zur Zeit nicht unterliegen. §. 7. Inwieweit nach der Steuerordnung des betreffenden Landesbezirks den Grundsteuern wählige oder einzelnen Klassen derselben überhaupt ein Anspruch auf Grundsteuer-Kemission für erlittene Unglücksfälle zusteht, ist in Zukunft nicht zu erlassen: a) wenn einem Grundsteuerpflichtigen durch eine Feuerbrunst oder Ueberschwemmung die ganze eingezweigte Ernte oder der ganze Viehstand an Pferden, Rindvieh und Schafen oder bei Feldschäden durch Hagelschlag, Ueberschwemmung oder andere Naturereignisse, auf welche nicht schon wegen ihrer gewöhnlichen Wiederkehr bei der Grundsteuererhebung Rücksicht genommen, die Ernte völlig verloren gegangen ist, der einjährige Betrag der Grundsteuer; b) wenn durch Ereignisse der zu a) gebachten Art ein Verlust von mindestens der Hälfte, oder zwei Dritttheilen, oder drei Vierteln der Ernte, beziehungsweise des Viehstandes eingetreten ist, ein dem Verhältnisse des statts-gedrungenen Verlustes entsprechender Theil der Jahressteuer; c) wegen Verlustes an Rindvieh, wenn innerhalb des Zeitraums eines Jahres von dem gesammten Bestande des über ein Jahr alten Rindviehes einer sämmtlichen Raubung die Hälfte oder mehr an einer anstehenden Ende gefahren oder wegen einer solchen auf amtliche Anordnung gefahren worden ist, für jedes verloren gegangene, mehr als ein Jahr alte Stück Rindvieh der Betrag von drei Jahren, jedoch mit der Beschränkung, daß wenn hienach der Steuerertrag den einjährigen Betrag der auf der betreffenden Bestimmung ruhenden Grundsteuer übersteigen sollte, ein weiteres als dieser Betrag nicht zu erlassen ist. Ueber das bei der Abschätzung und Bemessung der Grundsteuererlässe zu beobachtende Verfahren wird durch besondere Bestimmungen des Ministeriums festgesetzt.

§. 8. Alle in den für die verschiedenen Landesbezirken bestehenden Grundsteuerordnungen begründeten oder in besonderen Gesetzen enthaltenen Vorschriften werden außer Kraft gesetzt, so weit sie den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehen, oder sich mit demselben nicht vereinigen lassen. §. 9. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat behufs derselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

Der „St. Anz.“ enthält eine Circular-Verfügung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 12. Jan. d. J., betreffend die Frage: ob und in wie weit ein Bedürfnis zur Abänderung der Buchergesetze vorhanden sei. Die Frage ist bekanntlich in neuerer Zeit mehrfach und von verschiedenen Seiten in Anregung gebracht worden. In Folge der diesbezüglichen eingeleiteten Erörterungen hat sich der Staats-Anwalt veranlaßt gefunden, die sämmt-

lichen Handelskammern und kaufmännischen Corporationen durch das Circulaire vom 27. Juli 1856 zur Aeußerung über diese Frage aufzufordern. Die hierauf eingegangenen Gutachten sprechen sich fast einstimmig für die gänzliche Aufhebung der Buchergeetze aus. Bei dem Gewicht der für beide Ansichten aufgeführten Gründe hat der Handelsminister sich nun veranlaßt gesehen, die sämmtlichen Königl. Regierung und das hiesige Polizei-Präsidium aufzufordern, sich — und zwar nach Befinden unter vorgängiger Anhörung einzelner Unter-Behörden, denen Erfahrung und praktische Beurtheilung in den einschlägigen Verhältnissen beizumessen ist — ausführlich über den Gegenstand zu äußern.

Schweiz.

Bern, d. 16. Jan. In Betreff der bevorstehenden Konferenz über die Neuenburger Angelegenheit bemerkt der „Bund“: „Nach bestimmten Zusagen sollen die Verhandlungen sofort nach den Entschlüssen der beiden Räte eröffnet werden. Es kann dies um so weniger Schwierigkeit haben, da sowohl die einzelnen zu treffenden Bestimmungen, als auch die Form, in welche dieselbe gebracht werden sollen, in maßgebender Weise besprochen sind.“ — Eine Erklärung von Heir. Du Pasquier im Neuenburger „Indépendant“ besagt, die „N. Nr. 3.“ sei schlecht unterrichtet gewesen, als sie ihm eine Sendung an den König von Preußen zuschrieb; zwar seien die konservativen Mitglieder des Großen Rathes allgemein geneigt gewesen, einen Schritt in dem beregten Sinne zu versuchen, hätten jedoch erkennen müssen, daß derselbe keine Aussicht auf Erfolg geboten. — Roulet, Professor der Geschichte und Geographie am Gymnasium zu Neuenburg, ist abgestürzt worden, angeblich weil er lehrte, Tell sei ein Königsmörder gewesen. — Der Staatsrath von Neuenburg hat den bürgerlichen Rechtszustand angeordnet.

Frankreich.

Paris, d. 18. Jan. Gestern Abends um 6 Uhr begaben sich die Greffiers nach dem Gefängnisse Berger's. Beim Eintritt in denselben kündigt der Gefängnisdirektor demselben an, daß er Kenntniß von den Debatten erhalten werde, denen er nicht mehr beigezogen habe. Berger, ziemlich ruhig, erklärte sich bereit, dieselben anzuhören. Nach dem Vortrage des Protokolls und des Urtheils animirte sich plötzlich Berger und rief den Greffiers zu: „Gehen Sie jetzt, meine Herren, üben Sie Gerechtigkeit aus; Sie werden sich verurtheilt werden; ich jage Sie fort und verachte Sie!“ Der Direktor ließ Berger hierauf die Tracht der zum Tode Verurtheilten anlegen, die in einer Zwangsjacke besteht und alle Bewegungen paralytisch macht. Berger ließ dieses ruhig geschehen. „Ich weiß“, sagte er, „daß ich mir jetzt nicht mehr ansehe.“ Berger verbrachte die Nacht sehr ruhig und genoß eines tiefen Schlafes. Heute Morgens verlangte er sein Frühstück und aß mit Appetit. Auf die Frage des Direktors, ob er etwas nöthig habe, antwortete er: „Ich wünsche mein Kassationsgesuch sofort einzureichen.“ Der Direktor antwortete ihm, daß dieses heute Sonntag unmöglich sei, daß er den Greffier aber benachrichtigen werde, damit derselbe morgen früh sofort sein Gesuch entgegennehmen könne. „Jetzt“, fügte der Verurtheilte hinzu, „habe ich noch einen anderen Dienst von Ihnen zu verlangen. Ich würde gern ein Gnadengesuch bei Sr. Maj. dem Kaiser einreichen; aber ich weiß nicht, wie ich es in dieser Zwangsjacke thun soll, die alle meine Bewegungen hindert.“ Man antwortete ihm, daß er sein Gesuch diktiren solle und daß man ihm die Zwangsjacke abnehmen würde, um dasselbe zu unterzeichnen. Auf die Frage, ob er den Almosnier des Gefängnisses zu sehen wünsche, antwortete er: „Mit Vergnügen.“ Als der Abbe Nottet eintrat, stürzte sich Berger auf ihn hin und umarmte ihn. Berger hatte hierauf eine lange Unterredung mit dem Almosnier, der ihm versprach, am nächsten Tage wieder zu kommen. Berger bleibt in der Conciergerie, bis sein Kassationsgesuch entgegengenommen ist.

Spanien.

Madrid, d. 13. Jan. Die beunruhigendsten Gerüchte von einem Aufstande in der Hauptstadt hören nicht auf, umzugeben. Auch hat die Regierung alle erdenklichen Vorsichts-Maßregeln getroffen, und auf höheren Befehl bleibt die Garnison fortwährend unter den Waffen. Die Polizei ist in der anhaltendsten Bewegung. Vorgesetzten und gestern wurden, wie es heißt, mehr denn 200 Personen, unter diesen zwei als Republikaner bekannte Individuen, verhaftet. Man erzählt sich heute, daß die zahlreichen Verhaftungen in Folge einer entdeckten weitgreifenden Verschwörung Statt gefunden hätten. Wir haben Grund, bei Aufnahme dieser Nachricht jedenfalls Vorsicht zu empfehlen. Es wird gemeldet, daß der Marquis v. Turgo einen genauen Bericht von der Lage der Dinge in Spanien an die französische Regierung geschickt, daß er in diesem Berichte den jetzigen Augenblick schon als äußerst kritisch dargestellt und zu geeigneten, diesen Verhältnissen entsprechenden Maßregeln im Nachbarlande aufgefordert habe, damit dasselbe von keinem Ereignisse unvorbereitet gefunden werde.

China.

Die Nachrichten aus Hong-Kong reichen bis zum 24. Noobr. Das Hauptereigniß der letzten Zeit war die Theilnahme des Geschwaders der Vereinigten Staaten an den Feindseligkeiten gegen die Chinesen, veranlaßt durch einen von chinesischen Forts aus auf eine Anzahl Amerikaner gemachten Angriff. Ein Bericht aus Hong-Kong schildert diese Vorgänge folgendermaßen:

Am Sonnabend 15. Noobr. um ungefähr halb fünf Uhr Nachmittags fuhr die sechsrudrige Pinasse des Schiffes Portsmouth, in welcher sich Kommandeur Foote, sein erster Lieutenant Herr Sturgeon und ein Gefährter Namens Wach befanden, von Whampoa nach Kanton. Als sie dem am westen abwärts gelegenen Fort an

der Barre gegenüber war, ward eine Kanone auf sie abgefeuert, und die Kugel schlug dicht vor dem Boote in das Wasser. Herr Sturgeon ergriff hierauf die am Hintertheile des Bootes wehende Flagge, schwenkte dieselbe, um zu zeigen, daß es ein amerikanisches Boot sei, und rief den Rudern zu, weiter zu rudern; der Schuß wüßte aus Versehen gefallen sein. Kaum hatte er diese Worte gesprochen, als eine zweite Kugel ganz nahe an dem Boote vorbeistreifte; ein Hagel von Schrapnells folgte und wühlte ringsum das Wasser auf. Man ruderte weiter, und sobald man sich dem zweiten Fort näherte, erfuhr man von Seiten desselben die gleiche Behandlung. Die Geschütze schienen hier, wo möglich, besser bedient zu sein, als bei dem ersten, und es war beinahe ein Wunder zu nennen, daß Niemand verletzt wurde. Die Amerikaner lebten hierauf um und ruderten nach Whampoa zurück, wo sie den Vorfall dem Commodore Armstrong berichteten. Dieser entschloß sich sogleich, die Forts zu zerstören. Zu diesem Zwecke ward der Portsmouth von einem Dampfer bis in die Nähe derselben bugsiert. Als er sich näherte, feuerten die Forts auf beide Schiffe und ließen dadurch die Beschäftigung, daß die Chinesen nicht aus bloßem Versehen auf die Pinasse gefeuert hätten. Die Amerikaner erwiderten das Feuer und brachten nach 1 1/2 stündigem Kampfe beide Forts zum Schweigen, worauf eine amerikanische Schalluppe das Feuer noch eine halbe Stunde fortsetzte, bis im Ganzen 230 Schiffe auf die Forts abgefeuert worden waren. Da mittlerweile die Nacht hereingebrochen war, so ward die Entfernung der Forts bis zum folgenden Morgen (16. Noobr.) verabschiedet. Als die Nacht vorüber war, beschloß der Commodore, in Erwägung, daß seine Streitkräfte unzureichend seien, seine Mannschaften von Kanton abzurufen und ihre Ankunft abzuwarten. Nachdem er in Whampoa mit D. Parker, dem Kommissar der Vereinigten Staaten, Rücksprache genommen hatte, schrieb er einen Brief an den kaiserlichen Kommissar und verlangte Genugthuung binnen 24 Stunden. Die Entfernung der Forts erfolgte, wie wir aus einem andern Berichte ersehen, erst am 21. Noobr. Bei den Operationen befehligte war das von dem Schloßpamper Hum-ta bugsierte Schiff Kenan und eine Anzahl Rutter und kleiner Boote. Um 8 Uhr Morgens bugsierte der Dampfer die Boote, in welchen sich die zum Sturm bestimmten Truppen befanden, an Land. Er war dabei länger als 1 1/2 Stunde dem Feuer von drei Forts ausgesetzt, kehrte jedoch unverletzt zu den übrigen Schiffen zurück. Die Boote kamen nicht so glücklich weg. Auf einem derselben löbte eine chinesische Kugel einen Mann sofort, verwundete zwei andere, die bald nachher starben; zwei bis drei wurden außerdem leicht verwundet. Die Landung ward jedoch ohne weiteren Unfall bewerkstelligt, und 10 Minuten später standen die Amerikaner in dem Fort. Nur ein Mann ward durch eine von den sich zurückziehenden Chinesen geworfene Rakete verletzt. Nach Einnahme des Forts warfen die Amerikaner die darin befindliche Munition in den Fluß, vernichteten alles, was zu vernichten war, vernagelten die Geschütze und verbrannten das Gebäude. Das Fort war mit 48 Geschützen armirt, darunter keines von geringerem als 24pündigem Kaliber. Das Werk der Zerstörung dauerte bis nach Mittag, wo man sich gegen zwei andere Forts wandte, die auch schon um 4 Uhr Nachmittags den Amerikanern ohne Widerstand in die Hände fielen. Die Verluste der Amerikaner beliefen sich bis zu jenem Zeitpunkt auf 5 Tode und 7 Verwundete. Ein viertes Fort ward am folgenden Tage genommen; die vier Forts zusammen waren mit 165 Geschützen armirt, welche sämmtlich zerstört oder untauglich gemacht wurden. Die Forts wurden gleichfalls zerstört. Was die Operationen der Engländer betrifft, so hatte Kapitän Steward am 16. Noobr. das Fort zu Lo-coo-to genommen und die 55 Geschütze desselben vernagelt.

Bermischtes.

— **Berlin.** Bekanntlich sind von den hiesigen Gerbern Versuche mit der Ausfaat von Eichen auf sterilem Sandboden veranstaltet worden. Es sind bereits 4 Jahre seit dieser Zeit verlossen, und tragen die Pflanzen das Gepräge des völligen Gedeihens an sich. Sie sind, so lange sie klein waren, durch daneben gefaete Futtertränner gedeckt worden, haben sich unter deren Schutze sehr gut entwickelt und durchschnittlich eine Höhe von 3 Fuß erreicht. Wenn sich mit Gewißheit ersehen läßt, daß die Eichenpflanzung ferner gedeiht, so sollen größere Anpflanzungen auf solchem Boden, der sich nicht besser verwenden läßt, veranstaltet werden. Der Ertrag von einem mit Eichen besetzten Stück Land ist ein nicht unbedeutender, da die Spiegeleinde von den Gerbern sehr theuer bezahlt wird.

— **Paris.** Aus angeblich guter Quelle wird berichtet, daß Berger (der Mörder des Erbprinzen von Paris) sich vor einiger Zeit in einem Trappisten-Kloster erkundigte, welche Schritte ein Priester zu thun habe, um in der Kapelle des Vatikans zu Rom die Messe lesen zu dürfen. Man ahnte den Grund seiner Nachfragen nicht entfernt, machte ihn aber auf die Schwierigkeiten aufmerksam, die sich einem solchen Vorhaben entgegenstellen würden. Diese Schwierigkeiten, noch mehr aber der Mangel an den zur Reise nach Rom nöthigen Geldmitteln sollen Berger von seinem ursprünglichen, durch spätere Aeußerungen ziemlich deutlich kund gegebenen Plane abgebracht haben, den Papp selbst zu ermunern, um in ihm den höchstgestellten Verkündiger der unbesetzten Empfängnis zu treffen.

— Aus Sebastopol wird dem „Nord“ berichtet, daß die Stadt nach und nach sich wieder bevölkert; sie zählt jetzt 7000 Einwohner, Kamisch 2000. Von den während der Belagerung zerstörten Häusern wurden 300 wieder in bewohnbaren Stand gesetzt und 80 neue Häuser gebaut.

— In der ethnologischen Gesellschaft zu London wurden dieser Tage mehrere Vorträge über den Charakter des chinesischen Volks gehalten. Dr. Hodgkin suchte nachzuweisen, daß die chinesische Rasse ebenso viel Lebenskraft besitze, wie die jüngste Nation auf Erden. Der Reisende Montgomery Martin gab die Seelenzahl des Reichs auf 400 Millionen an und schrieb den plötzlichen Stillstand der Gessittung des Volks, der vor 800 Jahren eintrat, theils dem Einflusse der Tataren zu, welche 15 Millionen zählen, theils dem Nachschlusse der Vorsehung zur Strafe dafür, daß China sich dem Christenthume verschloß. Aber mehr als lächerlich wäre es, die Chinesen uncivilisirt zu nennen. Kanäle und Straßen, wie sie, hätten selbst die alten Römer nicht gebaut. Ihr Ameisenfleiß habe etwas Wunderbares, ihre Landwirthschaft sei eigentlich Gartenbau zu nennen. Groß sei die persönliche Freiheit in China, da Jeder ohne Paß oder Mauthschranken von einem Ende des Reichs zum andern reisen könne, und das kleinste Fischerdorf habe seine Druckerei und Zeitung. In den nördlichen Häfen herrsche auch keine Spur von dem Britenhaß, den man in Kanton beklage.

Gesetz-Sammlung.

Das am 10. Januar ausgegebene 1. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 4680. die Beschäftigungskunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Luisenfelder Aktiengesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei“ mit dem Domini zu Mühlheim an der Ruhr errichteten Aktiengesellschaft. Vom 16. Dec. 1856.

Fonds- und Geld-Cours.
Berlin, den 19. Januar.

Anl. u. K.		Brief.		Geld.		Berg- u. Märkische		Brief.		Geld.		A.B. (Stamm) Pr.		Brief.		Geld.		
Pr. Präm. Anl.	4 1/2	99 1/2	99 1/2	do. Prioritäts	5	102 1/2	do. Prioritäts	5	102 1/2	do. v. Staat gar.	3 1/2	90	do. v. Staat gar.	3 1/2	90	do. v. Staat gar.	3 1/2	90
St. Anl. von 1850	4 1/2	99 1/2	99 1/2	do. II. Serie	5	102 1/2	do. (Dortm. Socy)	4	87 1/2	do. v. Staat gar.	3 1/2	90	do. v. Staat gar.	3 1/2	90	do. v. Staat gar.	3 1/2	90
do. von 1852	4 1/2	99 1/2	99 1/2	do. III. Serie	5	102 1/2	Brl. Anl. L. A. u. B.	4	164 1/2	do. v. Staat gar.	3 1/2	90	do. v. Staat gar.	3 1/2	90	do. v. Staat gar.	3 1/2	90
do. von 1854	4 1/2	99 1/2	99 1/2	do. Prioritäts	4	99	do. Prioritäts	4	99	do. II. Serie	4	98 1/2	Stargard = Prioritäts	3 1/2	104 1/2	do. II. Serie	4	98 1/2
do. von 1856	4 1/2	99 1/2	99 1/2	do. do.	4 1/2	99	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101	do. II. Emiffion	4 1/2	98	Lippinger = Dbl.	4 1/2	101
do. von 1858	4 1/2	99 1/2	99 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	do. do. II. Emiffion	4 1/2	100 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101	do. II. Emiffion	4 1/2	98	do. III. Serie	4 1/2	101
Staats-Schuldch.	3 1/2	84 1/2	83 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	do. do. Lit. D.	4 1/2	98 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101	do. II. Emiffion	4 1/2	98 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101
Prämien-Gemeine der	—	—	—	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	do. Lit. D.	4 1/2	98 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101	do. II. Emiffion	4 1/2	98 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101
Schuldverschreib.	—	—	—	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101	do. II. Emiffion	4 1/2	98 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101
Präm. = Anleihe v.	3 1/2	116 1/2	115 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101	do. II. Emiffion	4 1/2	98 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101
1855 à 100 #	—	—	—	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101	do. II. Emiffion	4 1/2	98 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101
Kur u. u. Reumart.	3 1/2	87 1/2	87 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101	do. II. Emiffion	4 1/2	98 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101
Schuldverschreib.	3 1/2	86 1/2	85 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101	do. II. Emiffion	4 1/2	98 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101
Oder = Deichbau =	—	—	—	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101	do. II. Emiffion	4 1/2	98 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101
Obligationen	4 1/2	99 1/2	99	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101	do. II. Emiffion	4 1/2	98 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101
Berl. Stadt-Oblig.	4 1/2	99 1/2	99	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101	do. II. Emiffion	4 1/2	98 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101
do.	4 1/2	99 1/2	99	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101	do. II. Emiffion	4 1/2	98 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101
Handbriefe.	—	—	—	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101	do. II. Emiffion	4 1/2	98 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101
Kur u. u. Reumart.	3 1/2	87 1/2	87 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101	do. II. Emiffion	4 1/2	98 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101
Kommerzielle	3 1/2	86 1/2	85 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101	do. II. Emiffion	4 1/2	98 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101
Pommersche	3 1/2	85 1/2	85	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101	do. II. Emiffion	4 1/2	98 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101
Pommersche	4	97 1/2	97	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101	do. II. Emiffion	4 1/2	98 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101
do.	3 1/2	84 1/2	84	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101	do. II. Emiffion	4 1/2	98 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101
Schlesische	3 1/2	85 1/2	85 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101	do. II. Emiffion	4 1/2	98 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101
Dom Staat garan-	—	—	—	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101	do. II. Emiffion	4 1/2	98 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101
tirte Lit. B.	3 1/2	82 1/2	82 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101	do. II. Emiffion	4 1/2	98 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101
Wespreussische	3 1/2	82 1/2	82 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101	do. II. Emiffion	4 1/2	98 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101
Rentenbriefe.	—	—	—	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101	do. II. Emiffion	4 1/2	98 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101
Kur u. u. Reumart.	4	92	92 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101	do. II. Emiffion	4 1/2	98 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101
Pommersche	4	91 1/2	91 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101	do. II. Emiffion	4 1/2	98 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101
Pommersche	4	90 1/2	90	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101	do. II. Emiffion	4 1/2	98 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101
Pommersche	4	91 1/2	91 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101	do. II. Emiffion	4 1/2	98 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101
Pommersche	4	93 1/2	93 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101	do. II. Emiffion	4 1/2	98 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101
Schlesische	4	93 1/2	93 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101	do. II. Emiffion	4 1/2	98 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101
Pr. B. = Anleihe	—	—	—	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101	do. II. Emiffion	4 1/2	98 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101
Friedrichsdor	—	—	—	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101	do. II. Emiffion	4 1/2	98 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101
Andere Goldmün-	—	—	—	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101	do. II. Emiffion	4 1/2	98 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101
zen à 5 #	—	—	—	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101	do. II. Emiffion	4 1/2	98 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101
Eisenb. Actien.	—	—	—	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101	do. II. Emiffion	4 1/2	98 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101
Machen = Düsseldorf	3 1/2	—	—	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101	do. II. Emiffion	4 1/2	98 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101
do. Prioritäts	3 1/2	—	—	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101	do. II. Emiffion	4 1/2	98 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101
do. II. Emiffion	4 1/2	—	—	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101	do. II. Emiffion	4 1/2	98 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101
Machen = Westph.	4 1/2	—	—	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101	do. II. Emiffion	4 1/2	98 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101
do. III. Emiffion	4 1/2	—	—	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101	do. II. Emiffion	4 1/2	98 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101
Machen = Westph.	—	—	—	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101	do. II. Emiffion	4 1/2	98 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101
do. Prioritäts	4 1/2	—	—	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101	do. II. Emiffion	4 1/2	98 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101
do. II. Emiffion	4 1/2	—	—	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101	do. II. Emiffion	4 1/2	98 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101
Machen = Düsseldorf	—	—	—	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101	do. II. Emiffion	4 1/2	98 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101
do. Prioritäts	—	—	—	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101	do. II. Emiffion	4 1/2	98 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101
do. II. Emiffion	—	—	—	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101	do. II. Emiffion	4 1/2	98 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101
Machen = Westph.	—	—	—	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101	do. II. Emiffion	4 1/2	98 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101
do. Prioritäts	—	—	—	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101	do. II. Emiffion	4 1/2	98 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101
do. II. Emiffion	—	—	—	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	Berlin = Hamburger	4 1/2	100 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101	do. II. Emiffion	4 1/2	98 1/2	do. III. Serie	4 1/2	101

Marktberichte.
Magdeburg, den 19. Januar. (Nach Bismpt.)

Weizen 59 — 64 # Gerste 39 — 42 #
Roggen 40 — 48 # Hafer 23 — 24 #
Kartoffelspiritus loco pr. 14,400 vSt. Trall. 25. 35 1/2 #.

Berlin, den 19. Januar

Weizen loco 50-85 #
Weizen loco 45 1/2-46 1/2 #, do. 86-88 1/2. 45 1/2-46
pr. 82 1/2 bez., Jan. 40 1/2 # bez. u. Br. 40 1/2 #,
Jan./Febr. 45 1/2 # bez. u. G. 45 1/2 #, Febr./
März 45 1/2 # bez. u. G. 45 1/2 #, Frühl. 45 1/2 #
bez. u. G. 45 1/2 #.
Gerste 33-42 #
Hafer 21-25 #
Erbsen 38-48 #
Rübsöl loco 16 1/2 # Br., Jan. 16 1/2 # bez.,
16 1/2 # Br., 16 1/2 #, Jan./Febr. 16 1/2 # Br., 16 1/2 #,
Febr./März 16 1/2 # Br., 16 1/2 #, April/Mai
15 1/2 # bez. u. G. 15 1/2 #.
Leinöl loco und nahe Liefer. 14 1/2 # Br., April/Mai
14 # Br.
Mehlnöl 19-21 #, pr. Frühl. 14 # bez.
Samöl 15 1/2 #.
Spiritus loco ohne Faß 25 1/2-26 1/2 # bez., Jan. u.
Jan./Febr. 25 1/2-26 1/2 # bez. u. Br. 26 1/2 #, Febr./
März 26 1/2 # bez. u. G. 26 1/2 #, April/Mai
26 1/2-27 # bez. u. Br. 26 1/2 #, April/Mai 26 1/2 #,
27 1/2 # bez. u. Br. 27 1/2 #, Mai/Juni 27 1/2-28 #
bez. u. Br. 27 #.

Weizen sau. Roggen loco wie Termine zu niedrigeren
Preisen gehandelt. Rübsöl in matter Haltung und etwas
billiger gehandelt. Spiritus bei sehr lebhaftem Umsatz
sehr anwärt und steigend; gekündigt 30,000 Quart.

Taubstummen-Anstalt.

Diese Anstalt wurde erfreut durch folgende Liebesgaben: Von der Pfarochie Kleinleinungen und Dreßdorf 2 Rp 4 Jg 4 N. Von den Gemeinden Seelhausen 15 Rp. Böhen 24 Rp. Jesewitz 1 Rp 6 Jg. Reinsdorf 1 Rp 27 Jg. Burgliebenau 1 Rp. Dissen 20 Jg. Wennungen 2 Rp 10 Jg. Beesen 1 Rp 7 Jg 6 N. Brachwitz 2 Rp 2 Jg 6 N. Kirchsteig 1 Rp. Göbnewitz 1 Rp 10 Jg 10 N. Aus Burg-Derner 2 Rp 7 Jg 6 N. und Gemeinde Lüttdendorf (nicht Erdeborn, wie irrthümlicherweise in der letzten Anzeige gesagt ist) 3 Rp 3 Jg 6 N. Von dem ersparten Wochenlohn des hiesigen taubstummen Schuhmachersellen Hoffmann aus Debersiedt, früheren Sögling der Anstalt 10 Rp. „Meine armen taubstummen Mitmenschen sollen sich bei d. Besprechung freuen wie ich einst.“ Fr. B. 1 Rp. Hrn. Gastwirth K. 15 Rp. S. Postzeichen Eilenburg 1 Rp. Aus d. Büchse 15 Rp. Schiedsamt Gröbers durch Hrn. Schiedsman B. in der Streitsache F. wider L. 1 Rp. Außerordentlicher Beitrag von dem Mansfelder Getreide 50 Rp. Hrn. Getreidehrl. K. 15 Rp. Hrn. Gutsbes. Carl Hädicke in Sennewitz 3 Rp. Hrn. Kfm. H. 3 Bücher und 2 1/2 Ell. wollnes Zeug. Hrn. Buchb. B. 4 Ds. Schreibzeuge und 3 Spiele. Hrn. Kfm. H. 6 Krügen und 7 Halbtücher. Von Hrn. Kfm. H. ist der Anstalt die Jahresschuld erlassen. Den edeln Menschenfreunden den wärmsten Dank. Den noch vorhandenen Rest der Gewinne von der im December v. J. stattgefundenen Verlosung wollen die Loosinhaber gefälligst in Empfang nehmen.

Halle, den 17. Januar 1857.

Klos.

Kapitalien von 100 bis 15,000 Rp sind auszuleihen durch **A. Linn** in Halle, Lude Nr. 9.

Einige ländliche und städtische Grundstücke zu 10,500, 8000, 7000 u. 6000 Rp sollen gegen kleinere Grundstücke veräußert werden. — Das Nähere bei **A. Linn** in Halle, Lude Nr. 9.

Zu pachten gesucht wird ein Destillationsgeschäft oder Tabagie. **A. Linn** in Halle, Lude Nr. 9.

Anstellungen in verschiedenen Branchen vermittelt für Bewerber und Prinzipale. — **A. Linn** in Halle, Lude Nr. 9.

Ein in gutem Zustande einspänniger Leisterwagen mit eisernen Achsen steht zum Verkauf beim Gastwirth **Wenemann** zu Nothehaus.

In allen Buchhandlungen (in Halle in der **Pfefferschen Buchhandlung**) ist zu haben:

Hirsch Joseph's vollständiges kaufmännisches Rechenbuch,

enthaltend 1603 Aufgaben. Nach den neuesten Geldkursen bearbeitet und stufenweise vom Leichtem zum Schwereren übergehend; nebst Anweisung des Ansatzes und der Ausrechnung jeder einzelnen Aufgabe. Zum Gebrauch für öffentliche und Privatlehrer; zum Selbstunterricht für Handlungs-Commis und Lehrlinge, sowie für Beamte, Gutsbesitzer, Oekonomen und Geschäftstreibende. Vierte, gänzlich umgearbeitete und bedeutend vermehrte Auflage. Preis: 2 Rp.

Angehenden Kaufleuten können wir kein besseres Werk, als das vorstehende empfehlen. Der große Absatz, welchen dasselbe bereits gefunden hat, ist wohl der beste Beweis für seine hohe Brauchbarkeit und Vortrefflichkeit. Gegenwärtige vierte Auflage ist gänzlich umgearbeitet, sowie in allen einzelnen Theilen zeitgemäß verbessert und berichtigt.

Stroh wird zu billigen Preisen verkauft auf der Pfarrwohnung zu Albersfeldt.

Rechte Deltower Rübsen, sehr guten Sauerkohl, Senfgurken und Pfeffergurken empfiehlt **M. Weber**, Schmeerstraße Nr. 32.

Schönes Gänsepföckelfleisch, à Pfund 4 1/3 Sgr., 7 1/2 Pfd. pr. 1 Thlr., ger. Gänsekeulen, à St. 5 1/2 Sgr., **Sulzkeulen** in **Weißsauer**, ganz besonders schön, empfiehlt

Julius Riffert.

Gr. süße Türk. Pflaumen, à Pfd. 3 Sgr., 10 1/2 Pfd. pr. 1 Thlr., in Fässern billiger, offerirt

Julius Riffert.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Haupt-Administration macht hierdurch bekannt, daß sie den Vertrieb ihrer nachstehend verzeichneten Steinkohlen dem Apotheker Herrn **Beneken** in **Raumburg a/S.** für Thüringen übertragen und denselben in den Stand gesetzt hat, diese Kohlen in ganzen Lowrys ebensowohl als im Einzelnen zu den Werkspreisen zu verkaufen.

Gewaschene Schmiedekohle — an Kraft der engl. Steinkohle vollkommen gleich und namentlich allen Feuer-Arbeitern zu empfehlen;

- Gewürfelte Schmiedekohle;**
- Gaskohle;**
- Weiche Schieferkohle;**
- Coaks.**

Burgk bei Dresden, den 1. Januar 1857.

Die Haupt-Administration der **Burgischen Werke.**

Indem ich vorstehende Bekanntmachung der Aufmerksamkeit des Publicums empfehle, versichere ich zugleich, daß ich jeden an mich gelangenden Auftrag auf diese Kohlen prompt auszuführen bemüht sein werde.

Raumburg a/S., den 21. Januar 1857.

F. Beneken.

Fr. gr. Ostender Auster empfiehlt **G. Goldschmidt.**

Um jeder Concurrnz entgegen zu treten, verkaufe ich die von mir geführten amerikanischen Gummischuhe aus der Fabrik von **H. Seyter & Co.** in **New-York**, deren Aechtheit und Güte seit Jahren garantirt ist, für Herren mit 1 Rp 10 Jg., für Damen mit 1 Rp 5 Jg.

H. Schöttler.

Bahnhof zu Dürrenberg.
Sonntag d. 25. Jan. Nachmittags
Vokal- und Instrumental-Concert
der **Geschwister Drechsler.**
Anfang 3 1/2 Ubr.

Bad Wittekind.

Heute Mittwoch **XIII. Abonnements-Concert.** Mit zur Aufführung kommt: Sinfonie (in C) v. Kalliwoda.
Anfang 3 Ubr. **C. Stöckel, Director.**

Bei dem Schuhmacher-Meister **Schmidt** in **Rapendorf Nr. 2** kann sogleich ein Geselle in Arbeit treten.

Ein Lehrling kann sogleich unter annehmblichen Bedingungen in die Lehre treten bei dem Tischlermeister **Weinl,** Dachriggasse Nr. 7.

Zwei alte gute **Violinen** befinden sich zur Ansicht und billigen Verkauf bei **W. Drechsler,** Schwarengasse Nr. 4.

Extrafeine
rothe und blaue Carmin-Cinte,
à Fläschchen 4 Jg., empfiehlt als etwas Vorzügliches
W. Hesse, Schmeerstr. Nr. 36.

Ferkel

großer englischer Ferkel
Rittergut **Benkenhof.**

Ein schwarzer Ueberrock ist am Sonntag auf der **Eisbahn** liegen geblieben. Der rechtmäßige Eigenthümer kann ihn abholen bei **Köfer** in **Siebichenstein** Nr. 105.

Familien-Nachrichten.

Entbindungs-Anzeige.

Heute Morgen 5 1/2 Uhr wurde meine liebe Frau **Maria geb. Grece** von einer Tochter glücklich entbunden.

Berlin, den 19. Januar 1857.

Dr. **Th. Saarbrücker.**

Gebauer-Schwetschke'sche Buchdruckerei in Halle.

Todes-Anzeige.

Durch plötzlichen Tod wurde am 18. d. M. der Nendant unserer Kirche, Herr **Wundarzt Sachs**, aus unserer Mitte von dem Herrn abgerufen. Wir beklagen aufs Tiefste den Verlust eines eben so einsichtsvollen als thätigen langjährigen Mitgliedes, das mit aufopfernder Treue und unermüdblicher Sorgfalt das Beste unseres Gotteshauses in seinem kirchlichen Amte zu fördern beflissen war. Sein Andenken wird in der Gemeinde wie unter uns in Ehren bleiben!

Halle, Neumarkt, den 19. Januar 1857.
Der **Gemeinde-Kirchenrath** zu **St. Laurentii.**

Nachruf.

Am 18. Januar er. verschied Herr **Friedrich Wilhelm Sachs**, 58 Jahr alt, in Folge einer Lungenentzündung, welche er sich durch Ueberanstrengung bei Ausübung seiner Berufspflichten zugezogen hatte.

Herr **Sachs**, welcher seit dem 1. Mai 1842, also seit fast 15 Jahren als Wundarzt bei der hiesigen königlichen Strafanstalt amtierte, hat sich durch seinen unermüdblichen Fleiß, seine wahre Humanität, Zuverlässigkeit und noble Denkungsart die ungeheuchelte allgemeinste Achtung und Liebe des gesammten Beamten-Personals, sowie der Gefangenen erworben, und wie fast unerlässlich sein Verlust für die hiesigen Interessen, denen er sich mit wahrer Hingebung widmete, solches vermag nur Derjenige zu würdigen, dem die Verhältnisse einer Strafanstalt genauer bekannt sind.

Sein lebenswürdiger Charakter gewann ihm die Herzen Aller, mit welchen er in engere Beziehungen trat. Er war Patriot im vollsten Wortsinne, ein glühender Verehrer seines Monarchen und hat in seiner Treue nimmer gewankt!

Sein Andenken, als das eines Gerechten, wird nie unter uns erlöschen. — Sanft ruhe seine Asche! —

Halle a/S., den 19. Januar 1857.

Die **Beamten der Königl. Strafanstalt.**

Skizzen

über

den Kulturzustand des Regierungs-Bezirks Merseburg.

(Fortsetzung aus Nr. 15.)

(1) Die Delmühlen.

Der Bezirk zeichnet sich durch seinen Delfruchtbau, durch seine Delrefabrikation und zugleich dadurch aus, daß er keinen Delmarkt zu Stande zu bringen gewußt hat, daß die Delbauern, die Delmüller und Delrefabrikanten lieber nach Köthen, wo man die Spuren des Großhandels bei Tage mit der Laterne suchen muß, oder nach Leipzig gehen, wo die Delfrüchte gedeihen, wie Citronenwälder in Finnland.

Die Provinz Sachsen ist die preussische Provence; wenn es auch keine Olivenwälder sind, die sich hier durch das Land ziehen, so sind es doch Raps- und Rübsenfelder, Bibis, Lein, Leindotter und Mohn, die uns mit ihrem Reichthum an fetten und trocknenden Oelen versehen und den Bezirk in die finanzielle Lage versetzen, daß er „Del giebt.“

Um dieser Eigenthümlichkeit willen erscheint es nicht unzulässig, auch einen flüchtigen Blick in unsere Delvergangenheit zu werfen. Aber leider ist bis jetzt kein Forscher so glücklich gewesen, auszufinden, wie es in alter Zeit um unsere gesammte Del-Ökonomie gestanden habe. Wir wissen nicht, zu welcher Zeit ein Schubart von „Del-seid oder Rapskuchen“ den Bau der Delröhre oder ein „Del-Watt“ die ersten Pressen eingeführt und Delmühlen angelegt habe. Aber das wissen wir aus unverbätlichen Quellen, daß Klägs, den unsre Frauen spannen und dessen Garn sie verwebten, bis uns gebaut und das Samenöl gebraucht wurden. Nach dem Vorgang der Bibel nennt schon der Bischof Thietmar das Del ein Bild der Wohlthätigkeit, aber auch das Symbol der Schmeichelei, deren „Worte gelinder seien denn Del.“

Del war den Völkern Asiens und Afrikas, dem Lande der Pyramiden und in dem Lande, wo Moses und die Propheten wandelten, nicht unbekannt. Bei den hellenischen und altitalischen Völkerstämmen spielten die Pflanzensäfte als Beleuchtungsmittel, als Luthat zu Speisen und Gebäck, in der damaligen Technik, in der Diätetik und Gymnastik eine große Rolle. Man gebrauchte das Del zur Heilung von Wunden und Ausschlag, zur Stärkung und Geschmeidigkeit der Glieder, zum Salben, zum Poliren der Metalle. Man schrieb dem Dole, dem aus Samen und Früchten des gemeinen Lebens ausgepreßten Fettsäuren sogar heiligende Kräfte zu, man gebrauchte es bei heidnischen Opfern, zum Salben des Tempelgeräthes, der Priesterköpfe und der Weisfüren. Der wunderbare Delglaube der Heiden ging in die christlichen Epochen über und die christliche Priesterweihe erlangte das Christma und allerlei andere Delmährchen. So erzählt, um nur Einem anzuführen, der Bischof Thietmar von Merseburg seinen Zeugnissen, in der Burg zu Rom hätte man in einer Kirche auf der rechten Seite des Altars aus einer Oeffnung im Fußboden einen ganzen Tag lang Del hervorquellen gesehen; es sei heiliges Del gewesen, von dem auch der Kaiser Heinrich II., der gerühmte Mönchs-fürst, derselbe, dem das Meinigen des 19. Jahrhunderts eine Standsäule widmen will, ein Fläschchen erhalten habe. Dieser Vorfall hat den gläubigen Bischof Veranlassung zu einer erbaulichen kirchlichen-Philosophie gegeben. Der abergläubige Delgeist machte so ansehnliche Fortschritte, daß der heilige Lubbert einem Priester ein Fläschchen geweihtes Del mit auf die Seereise gab, um damit das etwa durch einen Sturm aufgeragte Meerogleich beruhigen zu können, als wenn das Meer ein Glas Wasser wäre. Solche Wunderdinge hat die christliche Vorzeit in solcher Fülle zu erkennen und so schlau zu benutzen gewünscht, daß unsere erfindungsreiche Zeit mit allen ihren feinen und groben Mährchen dagegen Schamerröthend einpacken mag.

Zur Befriedigung des allgemein verbreiteten Delbedarfs hatte man Hebel- und Schraubenpressen, wie sie unsre maschinenkundige Zeit kaum vollkommener herzustellen vermochte. Das darf uns nicht wundern; war doch die Lehre vom Hebel theoretisch und praktisch, wie uns die Lebensgeschichte des Archimedes berichtet, so ausgebildet, das alle folgenden Jahrhunderte nichts Erhebliches hinzuzufügen wußten. Man hatte Delpressen, die von Eseln, Stieren und Pferden bewegt wurden, und als man in dem Wasser eine Betriebskraft erkannt hatte, wurde auch diese angepaßt, zur großen Erleichterung der Mönche, die ursprünglich in ihren Klöstern ihr Mehl selbst mahlen und ihr Del selbst pressen mußten.

Die Fortschritte der mechanischen Kenntnisse waren so weit gediehen, daß der Scharfsminn Delmühlen ausdachte, welche bis in die neueste Zeit als Projekte vergessen blieben. So beschrieb der scharfsminnige Ramelli 1588 eine Kniehebelpresse, welche erst im 19. Jahrhundert einige Anwendung beim Buchdruck, bei Prägmashinen, Siegel-, Plombir- und kleinen Papppressen, endlich auch bei den Delpressen, zuerst in Nordamerika, dann auch in England und Frankreich gefunden hat. Die Maschinenfabrikanten Cudds, Barker, Atkins u. Comp. in Rouen konstruirten Delpressen mit doppeltem Kniehebel.

Gegenwärtig giebt es Keil- und Hebelpressen, Pressen mit eccentricischen Scheiben (summe Pressen) und hydraulische Pressen. Die Betriebskräfte sind Wasser, Wind, Dampf und Thiere. Ueber die Konstruktion, die Kosten und Leistungen der verschiedenen Delmühlen giebt es ein Paar gute Schriften, auf die wir hier verweisen und die wir den Delmüllern bestens empfehlen, nämlich G. L. Schreiber „Beiträge zur Mühlenbaukunde“ Königsberg 1841 und G. F. Scholl „der Bau und Betrieb der Delmühlen“ Darmstadt 1844.

Die am meisten angewandte Presse ist die Keilpresse, in den kleinen norddeutschen Delmühlen das Schlägelwerk, das auch in unserm Bezirk noch vorkommt, und vorherrschend die holländische Keilpresse. Der Betrieb auf beiden ist ein langsame, kraftverzehrender und durch die grellen Schläge unangenehmer. Aber da bis jetzt keine Presse von gleicher Wirksamkeit und Wohlfeilheit, die jene Mängel nicht hat, in demselben Raume hergestellt worden ist, so ist die vielfache und fast ausschließliche Anwendung derselben begreiflich.

Die Keilpresse kommt in unserm Bezirk von allen Kalibern vor, so daß es schwer ist, einen allgemeinen Durchschnittssatz für die Stampfs- und Presswerke und deren Leistungen aufzustellen. Wir wollen uns daher mit den Angaben Scholl's begnügen. Dieser Ingenieur rechnet im Mittel 3 volle Pferdekkräfte auf einen Delgang. Um mittelst des Delganges 1 Scheffel Raps in der Stunde zu verarbeiten, braucht man 1 1/2 Pferdekraft. Bei guter Einrichtung der Delmühlen, bei Walzen, Delgängen, hydraulischen oder Kniehebelpressen und kurzen Betriebsleistungen kann man rechnen, daß mit jeder Pferdekraft in der Stunde 1/2 Scheffel oder 43 bis 45 Pfund Raps vollständig ausgepocht werden. Dabei ist auf die Gattung Delfrucht Rücksicht zu nehmen. Nach den Erfahrungen erfordern 100 Theile von Raps, Rübsen oder Mohn zum Verarbeiten dieselbe Kraft, wie 66 Theile Leinsamen, 80 Theile Madia oder 120 Theile Wallnustkerne.

Eine Frage von allgemeinem Interesse ist, wie viel Pfund Del ein Scheffel Samen gebe. Folgende kleine Uebersicht stellt die Erfahrungen darüber zusammen. Ein preussischer Scheffel

Leinsamen	wiegt 85—90 Pfd.	und giebt 19—21 Pfd. Del
Mohnsamen	72—78	30—32
Hanf	60—68	10—14
Leindotter	70—71	22—23
Raps	75—82	30—32
Winterrüben	65—75	25—28
Sommerrüben	55—65	22—24

Im ganzen Regierungsbezirk giebt es in runder Zahl 178,000 Familien. Del ist das allgemeinste Leuchtmaterial. Wie viel Del wird jährlich verbraucht? Nehmen wir an, jede im Bezirk vorhandene Familie verbrauche nicht mehr Del als eine ländliche Arbeiter- und Tagelöhnerfamilie. Nach den Berichten, welche die landwirthschaftlichen Vereine über den nothwendigen Lebensbedarf der Arbeiterfamilien 1843 an das Landesökonomiekollegium eingesandt haben, wird der durchschnittliche Aufwand für Beleuchtung auf 3 bis 5 Zhr. oder im Mittel auf 4 Zhr. veranschlagt. Sehen wir diesen Bedarf einem Scheffel Raps gleich und nehmen wir an, daß im Durchschnitt nur 12 Schffl. Raps vom Morgen geerntet werden, so sind jährlich 178,000 Schffl. Raps und eine Ackerfläche von 14,833 Morgen erforderlich, um den eigenen Delbedarf zu erzeugen. Wir dürfen aber annehmen, daß die Delkonsumtion im Bezirke mindestens dreimal stärker ist, als der von den ärmsten Familien entlehnte Waschlapp angeht, daß er also über eine halbe Million Schffl. ausmacht und daß dazu etwa 45,000 Morgen Feld verwendet werden. Und außerdem bringt unser Bezirk noch erhebliche Mengen Saat oder Del in andere Provinzen oder in das Ausland.

Sehen wir die Schlagzeit auf die Monate August, September, October und November, und geben ihr täglich 12 Stunden, so wären täglich, wenn von 1 Pferdekraft in stündlicher Leistung 40 bis 45 Pfund Saat geschlagen werden, 740 Pferdekkräfte thätig, um das Del aus den Delkörnern zu pochen. Sollte die Arbeit durch Menschenkraft ersetzt werden, so würden 120 Tage lang bei 10stündiger Arbeit 6200 kräftige Männer erfordert werden, um das Del, welches der Bezirk allein zur Beleuchtung bedarf, aus den Körnern zu gewinnen.

Also auch hier ein glücklicher Fortschritt der Civilisation, so augenfällig und überraschend wie die Resultate, die wir bei den Wascher- und Windmühlen gewonnen haben. (Fortf. folgt.)

Fremdenliste.

- Königstom Fremde vom 19. bis 20. Januar 1857.
- Kronprinz:** Die Hrn. Kauf. Müller u. Hoyer a. Berlin, Kirchner u. Plemer a. Magdeburg. Hr. Jutzrath Brandmann a. München. Hr. Anton Arnstein a. Drennersleben.
- Stadt Zürich:** Die Hrn. Kauf. Bänke a. Magdeburg, Koch u. Kampf a. Leipzig, Meyer a. Hamburg, Grille a. Pannau, Feinampel a. Crefeld. Hr. General-Agent Sandler a. Magdeburg. Hr. Schmitzer Dr. Wengel a. Berlin.
- Goldner Ring:** Die Hrn. Kauf. Krenzel a. Mainz, Schreyer a. Delitzsch. Hr. Rittergutsbes. v. Schlippenbach a. Frankfurt a/M. Hr. Deton. Wüßling a. Giesleben.
- Goldner Löwe:** Die Hrn. Kauf. Wiselint a. Berlin, Rosenthal a. Leipzig, Jünne a. Dresden, Püging a. Magdeburg. Hr. Fabrik. Steuer a. Meerane.
- Stadt Hamburg:** Die Hrn. Kauf. Petrosheim a. Gilders, Deuten a. Düren, Ged a. Altena. Hr. Feldmesser Ewald a. Aterren. Hr. Post-Schr. Blümte a. Wittstock.
- Schwarzer Bär:** Die Hrn. Kauf. Hollmann a. Lohne b. Bremen, Utscher u. Bräutigam a. Osterfeld, Rauche a. Weimar.
- Goldne Kugel:** Die Hrn. Kauf. Gebr. Werthalt a. Magdeburg, Lange a. Hamburg, Meyer a. Ebersfeld, Warnke a. Gorha. Hr. Gutbes. Veitrus a. Köthledt. Hr. Fabrik. Engel a. Kassel.
- Thüringer Bahnhof:** Die Hrn. Kauf. Perwig a. Gr. Breitenbait, Golden a. Magdeburg.

Meteorologische Beobachtungen.

	19. Januar.	Morgens 6 Uhr.	Nachmitt. 2 Uhr.	Abends 10 Uhr.	Tagesmittel.
Luftdruck	30,76 Bar. L.	335,16 Bar. L.	335,67 Bar. L.	335,60 Bar. L.	
Dunstdruck	2,04 Bar. L.	2,40 Bar. L.	2,35 Bar. L.	2,26 Bar. L.	
Rel. Feuchtigkeit	87 pCt.	92 pCt.	91 pCt.	90 pCt.	
Luftwärme	1,8 C. Rm.	3,0 C. R.	2,8 C. Rm.	2,5 C. Rm.	

Bekanntmachung.

Von den Mitgliedern der Handelskammer für Halle und die Saalörter in der Regierungsschreiberei resp. deren Stellvertreter, scheidet alljährlich ein Drittel aus, und zwar mit Ablauf des verfloffenen Jahres 2 Mitglieder von denen, welche durch die Wahlberechtigten der Stadt Halle berufen worden sind und 1 Mitglied und 1 Stellvertreter von den Seiten der Drittschaften Altleben, Wettin, Gröllwitz, Kottensburg und Salzmünde gewählt.

Für die obengenannten Drittschaften fungieren jetzt als Mitglieder der Handelskammer:
Herr Kaufmann **Volke** zu Salzmünde,
Schreiber zu Wettin,

als Stellvertreter:
Herr Fabrikant **Keserstein** zu Gröllwitz.
Hiervon scheidet statutenmäßig aus:
Herr Kaufmann **Volke** zu Salzmünde
als Mitglied

und
Herr Fabrikant **Keserstein** zu Gröllwitz
als Stellvertreter.

Zur Ergänzung der Handelskammer für das laufende Jahr durch ein Mitglied und einen Stellvertreter, wozu die Ausschreibenden wieder wählbar sind, lade ich die Wahlberechtigten aus den oben genannten Drittschaften zu der auf

den 31. Januar e. Nachmittags 3 Uhr
im Rathhause zu Wettin

stattfindenden Wahlverhandlung hierdurch ein. Zur Theilnahme an dieser Wahl sind berechtigt alle Gewerbe- und Handeltreibende der genannten Drittschaften, welche in den Gewerbesteuer-Klassen A. und B. eine Gewerbesteuer von 12 Thlr. und darüber jährlich entrichten.

Wählbar ist, wer 30 Jahre oder darüber alt ist, ein Handels- oder Fabrikgeschäft wenigstens 5 Jahre lang für eigene Rechnung allein oder als Gesellschafter persönlich betrieben, auch in einer der genannten Drittschaften seinen ordentlichen Wohnsitz, sowie den Hauptstich seines Geschäfts hat und unbescholtenen Rufes ist. Im Uebrigen beziehe ich mich auf das Allerhöchste Statut für die Handelskammer vom 18. October 1844 (Ges.-Sammlung de 1844 S. 671 flg.).

Halle, den 15. Januar 1857.

Der Erste Bürgermeister.
Regierungsrath
v. **Boß**.

Die Abfuhr von monatlich ca. 500 Tonnen Coaks auf die Zeit vom Februar bis incl. Juni d. J. von der Eisenbahnstation Langenweddingen nach den Leimbacher Hütten soll an den Mindestfordernden verbunden werden, und steht Termin dazu auf Montag den 26. Januar Vormittags 11 Uhr im Gasthof zur „goldenen Sonne“ in Hettstedt an.

Bietungslustige werden mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Bedingungen bei Eröffnung des Termins bekannt gemacht werden.

Der Kohlenfactor
Beschoren.

Aufruf.

Der Schuhmacher **Christ. Friedr. Schaab**, gebürtig aus Schkölen bei Naumburg a/S., im Alter von 31 Jahren, welcher seit 3 Jahren sich von hier entfernte, wird hiermit aufgesordert, der Erbrechtung halber von seinem Aufenthalt Anzeige zu machen. Auch werden alle Ortsbehörden, die Nachweis über sein Ableben geben können, ersucht, hiesige Ortsbehörde davon in Kenntniß zu setzen.

Schkölen, den 15. Jan. 1857.

Wittwe **Sophie Schaab**.

Essigsprit, à Drost 6 1/2 *fl.* exel. Faß, à Quart 1 1/4 *fl.*, besten **Weineisig**, à Drost 4 *fl.* exel. Faß, à Quart 10 *fl.*, empfiehlt die Essigsabrik von **H. Barth**, Rathhausgasse Nr. 13.

Ein junger Mann, mit den nöthigen Schulkenntnissen ausgebildet, findet sofort, oder zu Ostern d. J. in einem renommierten Material-Geschäft als Lehrling Aufnahme. Näheres bei **Rudolph Voigt** in Merseburg.

Eine Brückwaage in gutem und brauchbarem Zustande, wird zu kaufen gesucht durch **Rudolph Voigt** in Merseburg.

An den Handelsstand.

Im gestrigen Stücke dieses Blattes befand sich die vorläufige Anzeige einer von den Herren **Kolle Sohn, Lange und Neumann & Co.** in Hamburg einzurichtenden Reibeschiffahrt nach Halle. Wir sehen uns dadurch veranlaßt zu bemerken, daß in der von uns seit langen Jahren herbeigerufenen, durch Herrn **Procureur Weygand** in Hamburg vertretenen Hamburg-Harburger Reibeschiffahrt durchaus keine Aenderung vorgeht und ersuchen die hiesigen Herren Kaufleute dringend, im Interesse der Erhaltung einer regelmäßigen raschen und in der Wahl der Fahrzeuge strengen Reibefahrt ausdrücklich dahin wirken zu wollen, daß alle Verwendungen, auf welche sie einzuwirken haben, nach wie vor nur durch Vermittlung des Herrn **Weygand** geschehen, der in der Frachtbedingung stets das Interesse der Herren Absender möglichst zu wahren bemüht sein wird. Jede Zerstückung der Verwendungen würde nur dem Geschäft und der Schifffahrt schaden und muß deshalb von hier aus durchaus abgewendet werden.

Ueber den beabsichtigten Anschluß der Norddeutschen Flußdampfschiffahrt an die Saal-Schiffahrt wird bei Beginn der Verschiffungen Weiteres mitgetheilt werden.

Die Vorsteher des Vereins für den Hall. Handel.
Braucher. Jacob. Kersten. Werther.

Frische Ostender Austern

J. Kramm.

Weintraube.

Heute Mittwoch den 21. Januar 1857

Grosses Concert

von

J. Decker-Schenk,

Sänger und Pedal-Gitarrist aus Wien,

und den Sängern **Anna, Lisette u. Friederike Keller** aus der Schweiz.
Anfang 3 Uhr. Entrée 2 1/2 *fl.*

Stadt-Theater in Halle.

19te Vorstellung im 3ten Abonnement.

Mittwoch den 21. Januar

zum ersten Male:

Personal-Acten,

Eusspiel in 2 Acten von **Legru.**

Hierauf:

Traumbilder,

in 7 Acten mit Musik.

Mit Freitag den 23. d. M. geht das 3te Abonnement zu Ende und ersuche ich die geehrten Abonnenten, ihre Billets bis dahin einzubringen. Bona zum 4ten Abonnement sind von heute ab im Theaterbureau zu haben.
Julius Wunderlich.

Maille.

Heute Mittwoch Gesellschaftstag, frische Pfann- und Spritzkuchen **W. Bügler.**

Vassendorf. Mittwoch musikalische Unterhaltung bei **Hersberg.**

Familien-Nachrichten.

Entbindungs-Anzeige.

Die heute erfolgte glückliche Entbindung seiner Frau von einem Sohn beehrt sich ganz ergebenst anzuzeigen
von **Schlegel.**
Halle, den 20. Januar 1857.

Todes-Anzeige.

Gestern als den 19. d. M. halb 11 Uhr entriß der Tod uns unsere gute Mutter, **Maria Dorothea Hädicke**, schnell und plötzlich in Folge eines Schlagflusses. Dies Freunden und Bekannten zur Nachricht, und bitten um stillen Beileid

Wilhelm Hädicke,
August Hädicke,
Friederike Decker,
als Kinder.

Alle diejenigen, welche Forderungen an unsere verstorbene Mutter haben, fordern wir hierdurch auf, sich binnen 8 Tagen zu melden; sogleich fordern wir auch diejenigen auf, welche noch bei ihr verschuldet, ihre Verbindlichkeit binnen 8 Tagen zu erfüllen oder Rücksprache mit uns zu nehmen, wo nicht, so sehen wir uns genöthigt, die Sache dem Gericht zu übergeben.

Halle, den 20. Januar 1857.

Die Geschwister **Hädicke.**

Marktberichte.

Halle, den 20. Januar.

Die Zufuhr war ziemlich reichlich, das Geschäft blieb in ruhiger Haltung zu unveränderten Preisen. Weizen 54-60 *fl.*, Roggen 44-47 *fl.*, Gerste 41-43 *fl.*, Hafer 20-22 *fl.* Rüböl mattr, 16 1/2 *fl.* erlassen, 16 1/4 *fl.* Gebot.

erhielt

Jemand wünscht im praktisch-laufmännischen Rechnen Unterricht. Adressen unter K. T. bittet man bei **Ed. Stückrath** in der Expedition dieser Zeitung abzugeben.

Am 19. Januar ist zwischen Nauendorf und Lößebun ein Pelztragen gestanden worden; derselbe ist gegen Ertrag der Infectionsgebühren in Empfang zu nehmen bei **F. Henze, Trebiß a. Petersberge.**

Den 16. Januar ist beim hiesigen Gesellschafts-Balle ein starker schwarzer Rohrstoß, mit R. gezeichnet, verkauft worden; ich bitte, denselben gegen Rückgabe des siebengebliebenen bei mir abzugeben.
Sparing.
Groitsch, d. 19. Januar 1857.

Eine Handdresch-Maschine

ist wegen Mangel an Raum preiswürdig zu verkaufen in Halle, Leipzigerstraße Nr. 33.

Pferdeböhenstroh

zu verkaufen Klauhorstraße Nr. 18.

Nohr-Auction

auf dem Rittergute Dieskau Montag den 26. Januar 1857.

Auf dem Rittergute Dieskau wird sofort ein Kuhhirt gesucht.

Ein Hofmeister, unverheirathet, der gute Atteste beibringen kann, findet auf einem Rittergute in der Nähe von Halle den 1. April einen guten Dienst. Wo? sagt **Kleemann** in Halle, Klauhorstraße Nr. 7.

Holland. u. Kappelsche Büchlinge,

sehr fett, erhibt frische Sendung **Holtze.**

Einen Lehrling braucht **G. Ballien**, Schuhmachermstr., gr. Ulrichsstraße Nr. 24.

3 tüchtige Tischlergesellen

sucht der Tischlermeister und Maschinenbauer **Hoffmann** in Brehna.

Ein tüchtiger Schlossermeister, der mit Drehbank versehen sein muß, und geneigt ist, die bei einem Maschinenbauer vorkommenden Eisensarbeiten zum Beschlag landwirtschaftlicher Maschinen zu übernehmen, welche, beiläufig gesagt, sich zur Zeit auf circa 600 *fl.* jährlich belaufen, wolle sich melden bei **Ed. Stückrath** in der Expedition dieser Zeitung.

Es ist mir gestern Abend ein schwarzer Hund zugelaufen, und kann der Eigentümer denselben bei mir innerhalb 8 Tagen gegen Erstattung der Kosten in Empfang nehmen.
Der Schuhmachermstr. **Murl** in Dornitz.

13 Stück Hammel stehen zu verkaufen bei **Karl Wehle** in Lauchstädt.

Eine neumilchende Kuh mit dem Kalbe steht zu verkaufen in Siedersdorf Nr. 11.

Gebauer-Schweitsche'sche Buchdruckerei in Halle.

Hallische Zeitung

(im Schwetschke'schen Verlage).

Politisches und
für Stadt



literarisches Blatt
und Land.

In der Expedition der Hallischen Zeitung: G. Schwetschke'scher Verlag. — Redacteur Dr. Schadeberg.
Fortsetzung des Hallischen Couriers (im Schwetschke'schen Verlage).

N. 17.

Halle, Mittwoch den 21. Januar
Hierzu eine Beilage.

1857.

Deutschland.

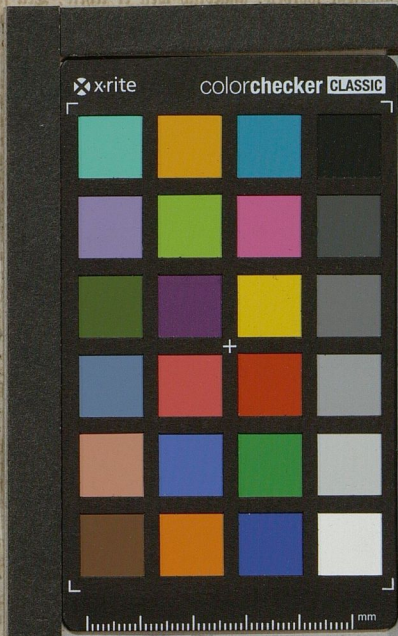
Berlin, d. 19. Jan. Die Sitzungen der Fraktionen des Hauses der Abgeordneten werden jetzt ausschließlich durch Beratungen über das Verhalten gegenüber den Finanzvorlagen des Ministeriums ausgefüllt. Eine unbedingte Zustimmung scheint nicht gesichert, namentlich dürften einige, Seitens der Regierung geltend gemachte Grundfälle zu einer lebhaften Debatte Anlaß geben.

Die „Dr. Corr.“ benützt ihre Mittheilungen über den Gesetzentwurf, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, mit folgenden Angaben:

In den beiden westlichen Provinzen ist die Gebäudesteuer in ihrem Gesamtbetrage von der in Gemäßheit des §. 1 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 festgesetzten Grundsteuer Hauptsumme für die beiden westlichen Provinzen abzugeweiht und sind die Abz. und Zugänge bei der neu veranlagten Gebäudesteuer von der Einführung der letztern ab für die Staatskasse zu berechnen. Diese Anordnung entspricht vollkommen der Lage, der für die westlichen Provinzen bestehenden, durch das Grundsteuergesetz vom 21. Januar 1839 eingeführten Steuerverfassung. Diese bringt es mit sich, daß jede Erhöhung der Gesamtsumme der Katastralerträge eine Verminderung des zur Aufbringung des unverändert bleibenden Steuercontingents erforderlichen Procentfußes von Katastralerträgen nach sich zieht und daß, wenn die Veranschlagung der Gesamt-Katastralerträge hauptsächlich durch eine Erhöhung der Gebäudeerträge herbeigeführt wird, die hierdurch bewirkte Ermäßigung des Steuerprocentfußes auch vorzugsweise den landwirthschaftlich benutzten Liegenschaften, deren Katastralerträge unverändert bleiben, zu gute kommen muß. — Ueblich giebt der Entwurf, um durch die neue Steuer nicht hindernd oder abschreckend auf bauliche Unternehmungen einzuwirken, einige Erleichterungen für neuerbaute Gebäude, welche zwei Jahre von der Steuer frei bleiben sollen, so wie für solche Fälle, wo Gebäude durch Brand resp. Ueberschwemmungen zu Grunde gehen oder sonst der Ertrag derselben ohne Schuld des Besitzers ausfällt. Die Errichtung neuer Gebäude, so wie die Veränderung oder der Abbruch bestehender, haben die Besitzer eben so wie den Eigenthumswechsel der betreffenden Gebäude bei einer Steuerconventionsstrafe, aber welche die Entscheidung dem Gerichte überläßt, anzuzuzahlen. (Hierzu giebt die „Dr. G.“ einen ungefähren Betrag, welcher wie schon berichtet auf 1,388,862 Thlr. veranschlagt zu werden.) Schließlich haben wir noch nachzutragen, daß das Gesetz außer den übrigen von der Steuer befreiten Gebäuden auch — wie nach dem Bundesrathe (Art. 14 der Bundes-Acte) und dem von unserer Regierung ausdrücklich anerkannten Art. 14 der Declaration vom 10. Juni 1854) selbstverständlich nur — diejenigen ausnimmt, welche zu den Domanalgütern der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen gehören.

Der dem Hause der Abgeordneten durch den Finanzminister vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, enthaltend einige Bestimmungen in Betreff der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie lautet folgendermaßen:

§. 1. Der Finanzminister ist befugt, diejenigen nutzbaren Grundstücke, welche innerhalb derselben ländlichen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks denselben Eigenthümer gehören, ohne Rücksicht darauf, von welschen einzelnen jener Grundstücke, beziehungsweise befonderen, mit den letzteren in Verbindung gehandenen Nutzungs-Objecten die Grundsteuer ursprünglich berechnet oder selber entrichtet worden ist, in ihrer Gesamtheit für den Gesamtbeitrag der darauf ruhenden Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben für erklärt und die anderweitige Vertheilung des Gesamtsteuerbetrages auf die einzelnen, zu dem in dieser Art gebildeten Verbände gehörigen nutzbaren Grundstücke nach ihrem Flächen- und Reinertrage anzuordnen. Ausschlossen von der Anwendung dieser Vorschriften bleiben solche Güter und Grundstücke, welche nach der für den betreffenden Landesheil bestehenden Grundsteuer-Verfassung, oder in Folge besterlicher Realitätsrechte der landesständlichen Realenrenten nicht unterliegen. §. 2. In denselben Landesheilen, in welchen die bäuerlichen Grundbesitzer, Dienste und sonstigen Leistungen bei den berechtigten Gütern als besondere Nutzungs-Objecte veranlagt und mit Grundsteuer belastet worden, sind hinsichtlich der dafür veranlagten Grundsteuern alle Güter und Grundstücke, welche sich zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes innerhalb des derselben Steuer-Verfassung unterworfenen Verhältnisses im Eigenthume des berechtigten Gutsbesitzers befinden, im Sinne des §. 1. als ein Ganzes zu behandeln. Es sind die bezeichneten Grundsteuern mit den anderweit auf den betreffenden Gütern und Grundstücken ruhenden Grundsteuern aufzulassen zu werden und ist der hiernach sich ergebende Gesamtbeitrag auf die einzelnen zu dem gebildeten Gesamtverbande gehörigen nutzbaren Grundstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Soweit jedoch durch Grundsteuern von bäuerlichen Leistungen u. s. w. in Verbindung mit den anderweit schon auf dem betreffenden Gesamtverbande ruhenden Grundsteuern die zu letzterem gehörigen nutzbaren Grundstücke über den fünften Theil ihres Reinertrages hinaus belastet werden würden, muß von der für die Leistungen u. s. w. veranschlagten Grundsteuer derjenige Theil, welcher innerhalb der bezeichneten Reinertrags-Quote keine Sicherheit mehr findet, von dem Eigenthümer durch baare Einzahlung des adäquaten Betrages zur Staatskasse abgelöst werden. Dasselbe muß geschehen, wenn der Eigenthümer des berechtigten Gutes keine nutzbaren Grundstücke besitzt, welche der für die bäuer-



könnten. Der
edigung das für
beziehungswelche
eungs-Beobde
richtenden Capit
49 des Gesetzes
ebenen Beschri
Debut der be
des berechtigten
hört zu geben.
Bauhausfassen
mäßig nicht auf
1 Desimen, Of
vom 1. Jan.
na der letzteren
Grundstücke diese
belastet werden
re Grundsteuer-
falles nach An
1858 ab haben
verlegten Lan
ges, welche da
llig und dauernd
ameinziehbar, er
liche Grundsteuer
anderen Steuer
mmalinaldangies
sigt. Verordnung
undfeueransfälle
die aus diesen
ten. Von den
die im §. 2 des
steuerberechtigen
des Staats oder
e) diejenigen
misch-fachhöflichen
befandener, zur
mäßig bestimm
schle, Bischöfe,
Funktionen des
den Cultus und
ner gebührt, so
unterliegen. §. 7.

Insofern nach der Steuerverfassung des betreffenden Landesheils den Grundsteuern wichtigen oder einzelnen Klassen derselben überhaupt ein Anspruch auf Grundsteuer-Remission für erlittene Unglücksfälle zusteht, ist in Zukunft nur zu erlassen: a) wenn einem Grundsteuerpflichtigen durch eine Feuerbrunst oder Ueberschwemmung die ganze eingezäunte Erndte oder der ganze Viehbestand an Pferden, Rindvieh und Schafen oder bei Viehschäden durch Hagelschlag, Ueberschwemmung oder andere Naturereignisse, auf welche nicht schon wegen ihrer gewöhnlichen Wiederkehr bei der Grundsteuerberechnung Rücksicht genommen, die Erndte völlig verloren gegangen ist, der einjährige Betrag der Grundsteuer; b) wenn durch Ereignisse der zu a) gedachten Art ein Verlust von mindestens der Hälfte, oder zwei Dritttheilen, oder drei Vierttheilen der Erndte, beziehungsweise des Viehbestandes eingetreten ist, ein dem Verhältniß des stattgefundenen Verlustes entsprechender Theil der Jahressteuer; c) wegen Verlustes an Rindvieh, wenn innerhalb des Zeitraumes eines Jahres von dem gesammten Bestande des über ein Jahr alten Rindviehs einer ländlichen Rabung die Hälfte oder mehr an einer ansteckenden Seuche gefallen oder wegen einer solchen auf amtliche Anordnung gefadret worden ist, für jedes verloren gegangene, mehr als ein Jahr alte Stück Rindvieh der Betrag von drei Thälern, jedoch mit der Beschränkung, daß wenn hierzu nach der Steuererlass den einjährigen Betrag der auf der betreffenden Besorgung ruhenden Grundsteuer übersteigen sollte, ein mehreres als dieser Betrag nicht zu erlassen ist. Ueber das bei der Nachzahlung und Bemessung derartigen Grundsteuererlöse zu beobachtende Verfahren wird durch besondere Remissionsreglements das Nähere bestimmt. §. 8. Alle in den für die verschiedenen Landesheile bestehenden Grundsteuerverfassungen begründeten oder in besonderen Gesetzen enthaltenen Vorchriften werden außer Kraft gesetzt, so weit sie den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehen, oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen. §. 9. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat behufs derselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

Der „St. Anz.“ enthält eine Circulaire-Befugung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 12. Jan. d. J., betreffend die Frage: ob und in wie weit ein Bedürfnis zur Abänderung der Buchergefesse vorhanden sei. Die Frage ist bekanntlich in neuerer Zeit mehrfach und von verschiedenen Seiten in Anregung gebracht worden. In Folge der diesbezüglichen eingeleiteten Erörterungen hat sich der Staats-Anwalt veranlaßt gefunden, die sämt-